

Unkosten, die durch die Wiederherstellung-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten verursacht werden, sind nicht zu Lasten der Besetzungskosten zu schreiben.

8. Diese Anordnung findet jeweilig als vom Tage der Besetzung der Gebäude bzw. Immobilien, jedoch nicht früher als vom 1. August 1945, Anwendung, es sei denn, daß die Besetzung auf Grund etwaiger seitens

der Besetzungsmächte vor dem obengenannten Datum schriftlich eingegangener Verpflichtungen erfolgte.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin
A. d'ArnoUX, Colonel
Vorsitzführender Stabschef

Magistrat

Ernährung

Kontrolle von Überschüssen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1521) hat der Magistrat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Die über die festgelegte Pflichtabgabe hinaus anfallenden Mengen von Getreide, Olsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Milch, Butter und allen sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die innerhalb des Stadtgebietes von Groß-Berlin erzeugt oder die in das Stadtgebiet von Groß-Berlin eingeführt werden, dürfen von den Erzeugern, die im Besitze einer Bescheinigung des örtlichen Bezirksnährungsamtes über die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichtabgaben sind, an die Folgenden veräußert werden:

I. Landwirtschaftliche Genossenschaften,

II. Konsumgenossenschaften,

III. Handelsfirmen, die als Sammelstellen geeignete Lagerräume besitzen und die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, die entsprechende Zulassung erhalten haben. Soweit wie möglich sollen in allen Sektoren solche Firmen zugelassen werden, jedoch ist ihre Anzahl auf ein Minimum zu beschränken.

§ 2
Bei der Veräußerung von Überschüssen hat der Erzeuger den in § 1 erwähnten Genossenschaften und Firmen eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung des Bezirksnährungsamtes über die Erfüllung der Pflichtabgabe auszuhändigen. Diese beglaubigte Abschrift dient als Nachweis für den rechtmäßigen Erwerb der Überschüsse. Andernfalls hat der Erzeuger zu bescheinigen, daß er der Pflichtabgabe nicht unterliegt.

§ 3
(I) Der Erzeugerpreis für die Überschüsse darf niemals die vom Alliierten Kontrollrat festgelegten Preisgrenzen überschreiten (s. BK/O (47) 114), jedoch darf für Erzeugnisse, welche dieser Verordnung nicht unterliegen, höchstens das Zweifache des für Pflichtabgaben bezahlten Preises berechnet werden.

(II) Erzeuger ohne Ablieferungspflicht unterliegen den gleichen Preisbeschränkungen wie Erzeuger mit Ablieferungspflicht.

§ 4
Die gemäß § 1 zum Erwerbe von Überschüssen berechtigten Genossenschaften und Firmen haben 65 Prozent dieser Überschußmengen zur zusätzlichen Versorgung an Krankenhäuser, an Alters- und Kinderheime, zur Schulspeisung, an Werkkantininen oder an Volksgaststätten zu veräußern. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, ist ermächtigt,

Einzelheiten in dieser Beziehung zu regeln. Die restlichen 35 Prozent werden vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, auf gerechter Basis an die gesamte Bevölkerung freigegeben.

§ 5
Die gemäß § 1 zum Erwerbe von Überschüssen berechtigten Genossenschaften und Firmen sind verpflichtet, jederzeit dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, und dem Preisamt jede gewünschte Auskunft zu geben über Art, Menge und Preis der gekauften Überschüsse und über sonstige gemäß §§ 1 bis 3 erworbene Mengen (s. Auskunfts-pflichtverordnung vom 13. Juli 1923 — RGBl. I, S. 723 ff. —).

§ 6 *
Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, und das Preisamt erlassen gemeinsam die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7
(I) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen sind mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 000,— RM strafbar.

(II) Neben oder an Stelle der in Absatz (I) erwähnten Geldstrafe können die Einziehung der Überschüsse, der Widerruf der Zulassung und die Geschäftsschließung der betreffenden Firma oder Genossenschaft angeordnet werden.

§ 8
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ^ Gleichzeitig tritt die Vorschrift über die Handelstätigkeit mit Freihandelswaren vom 12. November 1945 (s. „Verordnungsblatt der Stadt Berlin“ vom 15. November 1945, Nr. 13, S. 151) außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. L. Schroeder

Banken und Versicherungen

Hinterlegungsstelle für Wertpapiere

Das Berliner Stadtkontor wird als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere nach Maßgabe des § 27 der Reichshinterlegungsordnung vom 10. März 1937 anerkannt.

Berlin, den 17. August 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
In Vertretung des Oberbürgermeisters
Dr. Acker, Bürgermeister

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

! Personalfragen und Verwaltung

Bewirtschaftungsamt für Bergungsgut

Der Magistrat beschließt:

Die bei den Bezirksämtern eingerichteten örtlichen Dienststellen des Bewirtschaftungsamtes für Bergungsgut werden nach erfolgter Zusammenlegung dieser Dienststelle mit dem Beschaffungsamt Groß-Berlin in die Bezirksämter eingegliedert. Die Richtlinien vom 6. Mai 1947 über die Aufgaben dieser Dienststellen werden genehmigt.

Berlin, den 12. Mai 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. L. Schroeder

Beschaffungsamt Groß-Berlin

Der Magistrat beschließt:

Das Berliner Beschaffungsamt und das Bewirtschaftungsamt für Bergungsgut werden zum Beschaffungsamt Groß-Berlin zusammengelegt. Die Geschäftsanweisung für das Beschaffungsamt Groß-Berlin wird genehmigt.

Berlin, den 12. Mai 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. L. Schroeder

Finanzwesen

Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Juli 1947

(in 1000 RM)

Bezeichnung der Einnahmen	Juli 1947 RM
I. Ehemalige Reichssteuern.....	125 120
darunter	
1. Lohnsteuer.....	36 664
2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung).....	42 159
3. Körperschaftsteuer.....	10 826
4. Vermögensteuer.....	5 063
5. Umsatzsteuer.....	22 448
6. Rennwettsteuer.....	4 204
II. Gemeindesteuern	1 6 7 8 6
darunter	
1. Grundsteuer.....	4 119
2. Gewerbesteuer.....	7 514
3. Vergütungssteuer.....	2 616
4. Getränkesteuer.....	1 642
III. Zölle und Verbrauchsabgaben	1 2 1 4 4
darunter	
1. Tabaksteuer.....	4 683
2. Biereteuer.....	7 197
IV. Gesamteinnahme.....	154 050

Berlin, den 7. August 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Pinanzabteilung
Dr. Haab